

Universität Leipzig

Ordnung zur Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in der Universität Leipzig

Vom 18. Dezember 2023

Aufgrund der Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG - Fassung vom 31. Mai 2023, SächsGVBl. S. 329, geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023, SächsGVBl. S. 467), erlässt das Rektorat auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 i. V. m. § 67 SächsHSG in Abänderung der bisherigen Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor der Universität Leipzig vom 12. Juli 2012 folgende, angepasste Ordnung:

§ 1 Präambel

Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in richtet sich nach den Regelungen des § 67 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023, geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2023, die durch diese Ordnung ergänzt und konkretisiert werden.

Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Ermessensentscheidung des:der Rektor:in. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht.

An die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in ist die Erwartung geknüpft, dass der:die Honorarprofessor:in einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet oder eine enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehung zur Universität Leipzig nachhaltig pflegt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Persönlichkeiten, die an der Universität Leipzig Lehraufgaben wahrnehmen oder mit der Universität in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung stehen, können zum:zur Honorarprofessor:in bestellt werden, sofern sie die Berufungsvoraussetzungen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsHSG erfüllen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit.

Hauptberuflich an der Universität Leipzig Beschäftigte können nicht zum:zur Honorarprofessor:in bestellt werden.

(2) Nimmt der:die Kandidat:in Lehraufgaben an der Universität Leipzig wahr, sollten diese möglichst einen Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) besitzen. Sofern die Lehrleistungen nicht regelmäßig erbracht werden, sind die tatsächlich geleisteten Stunden unter Zugrundelegung eines 15-Wochen-Semesters auf LVS umzurechnen.

Die so anzurechnende Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr lang an der Universität Leipzig erbracht worden sein.

(3) Als Lehrleistungen angerechnet werden die üblichen Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar und Praktikum sowie ggf. fachspezifische Lehrveranstaltungsformen

(4) Begründet sich der Vorschlag auf Lehrtätigkeit des:der Kandidat:in, sollte bei seiner Unterbreitung die Verpflichtung des:der Kandidat:in vorliegen, auf absehbare Zeit auch weiterhin regelmäßig Lehrleistungen im Umfang von mindestens 2 LVS zu erbringen¹.

(5) Begründet sich der Vorschlag auf bestehende Arbeitsbeziehungen zur Universität Leipzig, so sollten diese ebenfalls seit mindestens einem Jahr

¹ Es gilt die Honorarordnung der Universität Leipzig in ihrer jeweils gültigen Fassung.

bestehen und perspektivisch auf absehbare Zeit fortbestehen bzw. ausgebaut werden.

§ 3 Verfahrensweg

- (1) Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fakultätsrates zugrunde. Dieser stützt sich auf drei externe Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung des:der Kandidat:in und Begründung des Vorschlages. Bei der Auswahl der Gutachter:innen ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist.
- (2) Der Fakultät ist es unbenommen, ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses zu etablieren, z. B. eine Kommission einzusetzen.
- (3) Der Vorschlag des Fakultätsrates auf Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in ist unter Benennung des Fachgebiets der Honorarprofessur an den:die Rektor:in zu richten.
- (4) Folgende Unterlagen sind von der Fakultät einzureichen:
 - Vorschlag mit einer Würdigung der fachlichen, pädagogischen, hochschuldidaktischen sowie persönlichen Eignung des:der Vorgeschlagenen.
 - Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat
 - drei externe Gutachten
 - Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
 - Lehrverzeichnis, das die Lehrtätigkeit semesterweise detailliert ausweist nach Art der Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung etc.), Thema und Umfang in LVS und/oder
 - eine Darstellung von Inhalt, Ziel und Form der bestehenden Arbeitsbeziehungen
 - ausführliches Publikationsverzeichnis
 - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2, insbes. der Qualifikation (beglaubigte Kopie der Urkunde über den höchsten erworbenen akademischen Grad)
 - Personalbogen

- (5) Die Entscheidung über die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in trifft der:die Rektor:in. Er:Sie berät sich darüber zuvor mit dem Rektorat.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Durch die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Vergütung oder einen Arbeitsplatz besteht nicht.
- (2) Der:Die Honorarprofessor:in kann verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen. Er:Sie kann die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen.
- (3) Die Übertragung von mitgliedschaftlichen Rechten eines:einer Hochschullehrer:in an einen:eine Honorarprofessor:in ist ausgeschlossen, es sei denn, die Grundordnung der Universität weist eine anderslautende Regelung aus.

§ 5

Titelführung

- (1) Honorarprofessor:innen sind berechtigt, für die Dauer der Bestellung den akademischen Titel „Professor“ bzw. „Professorin“ zu führen.
- (2) Honorarprofessor:innen sind berechtigt, den Titel „Professor“ bzw. „Professorin“ auch nach ihrem Ausscheiden zu führen, wenn sie diesen zuvor mindestens fünf Jahre führen durften.

§ 6
Erlöschen und Widerruf der Bestellung
zum:zur Honorarprofessor:in

- (1) Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in erlischt
 - durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem:der Rektor:in zu erklären ist und
 - durch Ernennung zum:zur Professor:in an der Universität Leipzig

- (2) Die Bestellung zum:zur Honorarprofessor:in kann widerrufen werden, wenn dieser:diese sich als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere
 - bei dessen:deren Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem:einer Beamten:Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 - wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder
 - wenn nach der Bestellung Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor an der Universität Leipzig vom 12. Juli 2012 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 18.Oktober 2023 nach Kenntnisnahme durch den Senat am 21. November 2023.

Leipzig, den 18. Dezember 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin